



## Beschluss des Stadtrats

vom 6. April 2022

GR Nr. 2022/52

### Nr. 289/2022

#### **Schriftliche Anfrage von Ivo Bieri und Marco Denoth betreffend Konversions-therapien, Angebot in Zürich und Haltung des Stadtrats zu dieser Thematik sowie Handlungsspielraum und gesetzliche Grundlagen für ein Verbot solcher Therapien**

Am 9. Februar 2022 reichten Gemeinderat Ivo Bieri und Gemeinderat Marco Denoth (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/52, ein:

In den vergangenen Wochen wurde erneut in den Medien über das Angebot von Konversionstherapien berichtet. Diese haben zum Ziel, queere Personen "umzupolen". Angeboten werden diese «Therapien» und «Coachings» insbesondere durch Freikirchen oder Organisationen, welche einem evangelikalen Weltbild nahestehen. Mehrere Länder, unter anderem Deutschland, Österreich und Kanada sowie auch einzelne Schweizer Kantone haben diese Methoden bereits verboten. Die Reportage zeigte auf, dass der Zugang zu diesen Angeboten zu einfach und niederschwellig ist. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Stadtrat Kenntnis von Fällen solcher Therapien in Zürich?
2. Wie stellt sich der Stadtrat allgemein zur Thematik von Konversionstherapien?
3. Sieht der Stadtrat Handlungsspielraum, um die Ausübungen solcher Praktiken auf Stadtgebiet zu verbieten oder sich bei den entsprechenden Stellen aktiv dafür einzusetzen?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für ein Verbot?
5. Kann ausgeschlossen werden, dass keine Organisationen durch die Stadt finanziell unterstützt wird, die solche Konversionstherapien anbieten? Falls nein, nimmt sich der Stadtrat dem an?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1**

##### **Hat der Stadtrat Kenntnis von Fällen solcher Therapien in Zürich?**

Der Stadtrat hat keine Kenntnis von Fällen solcher Praktiken in der Stadt Zürich. Der Stadtrat ist sich aber bewusst, dass solche Massnahmen unterschiedlich sein können und in aller Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

#### **Frage 2**

##### **Wie stellt sich der Stadtrat allgemein zur Thematik von Konversionstherapien?**

Das Recht, eine eigene sexuelle Identität zu haben und sie zu leben, ist in der Schweizer Rechtsordnung auf Verfassungs- und Gesetzesstufe geschützt (z. B. Art. 10 Bundesverfassung [SR 101]; Art. 28 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB, SR 210]). Diskriminierende Äusserungen und Handlungen gegenüber Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sind zudem seit dem 1. Juli 2020 unter Strafe gestellt (Art. 261bis Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0] und Art. 171c Militärstrafgesetz [SR 321.0]).

Homosexualität und Bisexualität sind aus Sicht des Stadtrats und im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen keine Krankheiten. Das Gleiche gilt für sämtliche Formen von Geschlechtsidentitäten. Behandlungen oder Massnahmen, die auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung und/oder der Geschlechtsidentität abzielen und damit Lesben, Schwule, Bisexuelle



2/3

sowie Transmenschen stigmatisieren, sind mit grossem Leid, psychischen Schäden bis hin zur Suizidalität der Betroffenen verbunden. Der Weltärztebund hat Praktiken zur «Heilung der Homosexualität» deshalb bereits 2013 als Menschenrechtsverletzung verurteilt und als mit der Ethik ärztlichen Handelns nicht vereinbar qualifiziert.

In diesem Sinne ist auch der Begriff «Konversionstherapie» missverständlich. Einer Therapie liegen nämlich wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich einer allfälligen Heilbarkeit oder zumindest einer Linderung gesundheitlicher Beeinträchtigung zugrunde. Homosexualität und Bisexualität stellen aber weder eine psychische Störung noch eine Krankheit dar, die geheilt werden muss. In jüngster Zeit hat sich deshalb in Fachkreisen der Begriff «Sexual Orientation Change Efforts» (SOCE) etabliert. SOCE erfasst sämtliche Massnahmen und Praktiken, die auf eine «Veränderung der sexuellen Orientierung» Betroffener abzielen, unabhängig davon, ob sie von medizinischen Fachpersonen, Religionsvertreterinnen und -vertretern oder Laien durchgeführt werden und ungeachtet einer allfälligen Einwilligung der betroffenen Person.

Der Stadtrat verurteilt derartige menschenrechtsverletzende Praktiken und Massnahmen.

### **Frage 3**

**Sieht der Stadtrat Handlungsspielraum, um die Ausübungen solcher Praktiken auf Stadtgebiet zu verbieten oder sich bei den entsprechenden Stellen aktiv dafür einzusetzen?**

Der Stadtrat nimmt bei politischen Rahmenbedingungen Einfluss, wo ihm dies möglich ist. Die Gemeindeautonomie umfasst nicht die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich Regelungen in den Bereichen Gesundheits- und/oder Strafrecht. Ein Verbot von SOCE müsste also entweder auf kantonaler oder vorzugsweise auf eidgenössischer Ebene in diesen Bereichen verankert werden.

### **Frage 4**

**Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für ein Verbot?**

Auf kantonaler Ebene arbeiten zurzeit die Kantone Bern, Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und Waadt Gesetzesgrundlagen aus, um SOCE auf ihrem Gebiet zu verbieten. Im Zürcher Kantonsrat haben am 17. Mai 2021 mehrere Kantonsrätinnen und -räte eine entsprechende Motion eingereicht (KR Nr. 183/2021). Die Motion wurde im Kantonsrat noch nicht behandelt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat sich in seiner Stellungnahme vom 8. September 2021 für die Ablehnung der Motion ausgesprochen (RR Nr. 990/2021).

Aus Sicht des Stadtrats sind kantonale Gesetzgebungsprozesse für ein Verbot von SOCE begrüssenswert. Anzustreben ist jedoch ein explizites und umfassendes Verbot von SOCE auf nationaler Ebene, um möglichen Verlagerungen von solchen Aktivitäten von Kanton zu Kanton einen Riegel vorzuschieben. Die Regelung soll zudem im Bereich des Strafrechts und nicht nur im Gesundheitsrecht erfolgen, um alle möglichen Konstellationen und Berufsgruppen durch das Verbot einzuschliessen wie Seelsorgende, Geistliche oder sonstige Private und nicht nur Fachkreise im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Zwei parlamentarische Initiativen im Nationalrat fordern bereits ein schweizweites Verbot: Die parlamentarische Initiative Sarah Wyss 21.497 betreffend «Schweizweites Verbot und Unterstrafstellung von Konversionsmassnahmen» sowie die parlamentarische Initiative Angelo Barile 21.496 betreffend «Verbot und Unterstrafstellung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen». Eine Stellungnahme des Bundesrats liegt noch nicht vor.



3/3

Zudem wird der Kanton Basel-Stadt demnächst eine Ständesinitiative betreffend Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz einreichen (Regierungsratsbeschluss vom 25. Januar 2022).

**Frage 5**

**Kann ausgeschlossen werden, dass keine Organisationen durch die Stadt finanziell unterstützt wird, die solche Konversionstherapien anbieten? Falls nein, nimmt sich der Stadtrat dem an?**

Der Stadtrat kann nicht absolut ausschliessen, dass Organisationen, die durch die Stadt finanziell unterstützt werden, in irgendeiner Form SOCE anbieten oder durchführen, beispielsweise durch vertrauliche Gespräche. Die Haltung des Stadtrats über menschenverachtende Praktiken wie SOCE ist klar. Bei Verdacht, Meldung oder Kenntnis würde er die Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung prüfen und diese gegebenenfalls beenden.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti